

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (8. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBI. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 48/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und im Unterrichtsgegenstand Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Wenn an einem Hauptschulstandort insgesamt nicht so viele Schülergeräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen, sind auch bei einer geringeren Anzahl von Schülern zwei Schülergruppen zu bilden. Die verdoppelte Anzahl der am Standort vorhandenen Schülergeräte, vermehrt um eins, mindestens jedoch 13, bildet in diesem Fall die Teilungszahl."

2. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"An den in § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen ist der Unterricht in Informatik und in Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von neun statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

3. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von minde-

stens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen."

4. § 24 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder"

5. Im § 24 erhält Abs. 3 die Bezeichnung "(4)" und wird als Abs. 3 eingefügt:

"(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockartig geführt werden."

6. § 28 Abs. 1 1. Satz hat zu lauten:

"§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens zwölf (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Durch die 12. Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 467/1990, wurden vom Bund grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Teilungszahlen in Informatik, Einführung in die Informatik und in den Minderheitensprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch erlassen. Weiters wurden im Berufsschulbereich Organisationsbestimmungen geändert.

Diese Regelungen im Bereich der äußeren Schulorganisation sind durch das Land Wien auszuführen (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG).

Ziel:

Das aufgezeigte Problem soll durch die 8. Novelle zum Wiener Schulgesetz einer Lösung zugeführt werden.

Lösung:

Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelungen über die Teilungszahlen im Informatik- und Fremdsprachenunterricht sowie in der Berufsschulorganisation.

Alternativen:

keine

Kosten:

Durch die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Regelungen über die Teilungszahlen können Mehrkosten erwartet werden, die in ihrer Höhe weitgehend von der künftigen Entwicklung der Klassen- und Schülerzahlen abhängen. Die Neuregelung in der Berufsschulorganisation ermöglicht eine flexiblere Einteilung der Unterrichtszeit.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat mit der 12. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, verschiedene grundsatzgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der äußeren Schulorganisation erlassen. Es handelt sich hiebei um die Teilungszahlen in Informatik und Einführung in die Informatik, sowie um die Teilungszahl für die in der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 8a Abs. 3 SchOG in der Fassung nach der 12. Novelle genannten Minderheitensprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Weiters sind die Organisationsregelungen im Berufsschulbereich in Richtung einer Flexibilisierung geändert worden. Es sind daher die im Besonderen Teil erläuterten Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der 8. Novelle zum Wiener Schulgesetz wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 3):

Durch die Schaffung des Unterrichtsgegenstandes Einführung in Informatik in der Hauptschule ist es erforderlich die Teilungszahl in diesem Gegenstand unter Bedachtnahme auf die Geräteausstattung festzusetzen.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 3 letzter Satz):

Im Sonderschulbereich ist die Teilungszahl unter Berücksichtigung der besonderen Situation in dieser Schulform und im Hinblick auf die Geräteausstattung mit neun festzusetzen.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 3):

Die Einführung des Unterrichtsgegenstandes Informatik am Polytechnischen Lehrgang erfordert die Festlegung einer Teilungszahl für diesen Bereich. Mit Rücksicht auf die durch den Grundsatzgesetzgeber vorgegebene Grenze soll bei einer Schülerzahl von 19 geteilt werden.

Zu Z 4 und 5 (§ 24 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 neu):

Es ergibt sich die Notwendigkeit sowohl an ganzjährigen Berufsschulen, als auch an lehrgangsmäßigen Berufsschulen von den bisherigen relativ starren zeitlichen Begrenzungen abzugehen und flexiblere Organisationsmodelle für den Berufsschulunterricht zu ermöglichen, wie dies vom Bundesgrundsatzgesetzgeber auch vorgesehen ist.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 1 1. Satz):

Entsprechend der vom Bundesgrundsatzgesetz her vorgegebenen Intention, wird durch die vorgesehene Regelung in den Minderheitensprachen ein besonderer Teiler vorgesehen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten der 8. Novelle zum Wiener Schulgesetz.

Textgegenüberstellung

(8. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Derzeit geltende Fassung:

1. § 14 Abs. 3:

(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

Fassung laut Entwurf:

1. § 14 Abs. 3 (Art I Z 1):

(3) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken und Textiles Werken ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in den Unterrichtsgegenständen Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 und im Unterrichtsgegenstand Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Wenn an einem Hauptschulstandort insgesamt nicht sovieler Schülergeräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen, sind auch bei einer geringeren Anzahl von Schülern zwei Schülergruppen zu bilden. Die verdoppelte Anzahl der am Standort vorhandenen Schülergeräte, vermehrt um eins, mindestens jedoch 13, bildet in diesem Fall die Teilungszahl.

2. § 18 Abs. 3: letzter Satz wird angefügt.

2. § 18 Abs. 3 letzter Satz (neu) - (Art I Z 2):

An den in § 16 Abs. 5 genannten Sonderschulen ist der Unterricht in Informatik und in Einführung in die Informatik bei einer Schülerzahl von neun statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

3. § 22 Abs. 3:

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung sowie Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

3. § 22 Abs. 3 (Art I Z 3):

(3) Abgesehen von der Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern (§ 27) ist der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25, in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20, in Informatik bei einer Schülerzahl von mindestens 19 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

4. § 24 Abs. 2 Z 2 (Art I Z 4):

2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder

4. § 24 Abs. 2 Z 2:

2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier - zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder

5. § 24 Abs. 3 (neu) - (Art I Z 5):

(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockartig geführt werden.

5. § 24 Abs. 3 wird Abs. 4:

Abs. 3 (neu) wird eingefügt.

6. § 28 Abs. 1 1. Satz:

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.

6. § 28 Abs. 1 1. Satz (Art I Z 6):

§ 28. (1) Ein alternativer Pflichtgegenstand (mit Ausnahme von Technischem Werken und Textilem Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule), ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist abzuhalten, wenn mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen mindestens zwölf (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch mindestens fünf) und bei Hauswirtschaft mindestens zwölf Anmeldungen vorliegen.